

Betreuungsvertrag

zwischen e.V., Münster
vertreten durch

und Herrn / Frau
wohnhaft
als Personenberechtigte / im Vertrag weiterhin mit „Eltern“ bezeichnet

über die Betreuung des Kindes
Adresse
Geburtsdatum

in der vereinseigenen Spielgruppe

Aufnahmetermin:

Der ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvertrag ist zugleich der Antrag auf Aufnahme der Eltern als Mitglied/er im Trägervereine.V. (nach den Regelungen der Vereinsatzung).

§ 1 Grundlagen des Betreuungsvertrages

Die vereinsrechtlichen Belange werden durch die Vereinsatzung sowie die Kindergruppenordnung / das Pädagogische Konzept, die Bestandteile des Betreuungsvertrages sind, geregelt.

§ 2 Wöchentliche Öffnungszeiten

Die wöchentliche Öffnungszeit der Spielgruppe beträgt z. Zt. Wochenstunden.

Sie sind z. Zt.

- montags bis freitags von Uhr bis Uhr /
- montags bis donnerstags von Uhr bis Uhr und freitags von Uhr bis Uhr.
- von Uhr bis Uhr /

§ 3 Wöchentliche Betreuungszeit

Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit des Kindes beträgt ... Stunden.

§ 4 Beitragsregelung

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt zur Zeit EUR, der zusätzliche Vereinsbeitrag beträgt z. Zt. EUR

Der Verein erhebt weiterhin ein Entgelt für die Verpflegung (Frühstück / Mittagessen) des Kindes. Das Verpflegungsentgelt beträgt z. Zt. EUR

Der Gesamtbeitrag beträgt z. Zt. EUR Er ist bis spätestens zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Über diesen Beitrag hinaus sind für bestimmte Aktivitäten des Vereins besondere Zahlungen zu leisten, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Konto-Nr: Bankleitzahl: Geldinstitut:

Der Beitrag ist in voller Höhe auch für die Schließzeiten (Ferien, behördlich angeordnete Schließtage) sowie für nicht vom Träger zu verantwortenden Fehlzeiten der Kinder (Krankheit, Urlaub, freiwilliges Fernbleiben etc.) zu zahlen.

§ 5 Vertragsbeginn / Kaution

Die Kaution in Höhe von EUR ist bei Vertragsbeginn zu zahlen. Sie dient der Sicherung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

Die Kaution wird getrennt angelegt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung besteht nicht.

Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach Verrechnung aller Außenstände, spätestens jedoch zwölf Wochen nach Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Gesundheitsnachweis / Gesundheitsvorsorge

Bei Aufnahme des Kindes ist eine Kopie des Impfausweises zu hinterlegen.

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung dahingehend, akut kranke, fieberige Kinder auch nur zeitlich befristet in der Spielgruppe aufzunehmen.

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern zugleich, über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz informiert worden zu sein. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben. Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetz wieder in die Spielgruppe zurückkehrt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch in Spielgruppen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung sind gemäß § 8a KJHG / SGB VIII Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuziehen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff KJHG / SGB VIII werden beachtet.

Das Informationsblatt des Gesundheitsamtes zum Thema „Impfen nützt – Impfen schützt“ hat in diesem Sinne keine rechtliche Bedeutung. Der Träger legt den Eltern jedoch nahe, das Kind vor Eintritt in die Kita entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (StIKo) impfen zu lassen. Der Träger übernimmt keine Verantwortung für die Folgen einer unterlassenen Impfung. Vereinbarungen wie z.B. die Eltern bei jeder kleinen Verletzung umgehend zu informieren, können nicht getroffen werden.

§ 7 Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet (*abweichend von § der Vereinssatzung*) ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das betreute Kind in einen Kindergarten / eine Kita wechselt.

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum 31. Dezember (, 30. April) und 31. Juli. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen monatlichen Beiträge in voller Höhe zu zahlen. Kann der Platz des Kindes kurzfristig neu besetzt werden, kann ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, wonach die monatlichen Beiträge entfallen.

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe und endet mit der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages. Umgekehrt gilt der Betreuungsvertrag mit dem Ende der Mitgliedschaft als gekündigt. Unbeschadet hiervon ist die Verpflichtung eines ordnungsgemäßen Abschlusses von mit Wahlämtern übernommenen Aufgaben.

§ 8) Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterin der Spielgruppe beginnt und endet mit der jeweiligen Übergabe des Kindes. Die Aufsicht auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Spielgruppe obliegt allein den Eltern. Bei gemeinsamen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Spielgruppe (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest), bei denen die Eltern selbst anwesend sein können, obliegt die Aufsichtspflicht ebenfalls den Eltern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und Pflichten.

Nur, sofern Träger ein gemeinnütziger Elternverein ist und die Spielgruppe bei der Unfallkasse angemeldet ist:

Die in der Spielgruppe betreuten Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes, für die Elterninitiativen bei der Unfallkasse NRW in Düsseldorf. Diese umfasst den Aufenthalt in der Kita, den Weg zur und von der Spielgruppe sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen.

Die Eltern erklären, dass folgende Person/en das Kind ebenfalls abholen darf / dürfen:

Name:, Telefon:

Name:, Telefon:

§ 9 Belehrungen

Die Eltern bestätigen, von der Spielgruppe gemäß §§ 35 ff und §§ 42 f Infektionsschutzgesetz sowie gemäß § 12 Biostoff-Verordnung belehrt worden zu sein. Dies betrifft insbesondere die Zubereitung von Lebensmitteln für die in der Spielgruppe betreuten Kinder sowie die Risiken einer Ansteckung im Falle eines Elterndienstes, falls die Mutter schwanger ist.

§ 10 Notfallnummern

Die Eltern sind verpflichtet, der Spielgruppe jede Änderung von privaten oder beruflichen Adressen und Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall der Nichterreichbarkeit wird gebeten, auch die Anschrift und Telefonnummer einer Vertrauensperson zu hinterlassen.

Name:, Telefon:

§ 11 Neuaufnahme und Abmeldung / Datenschutz

Der Verein ist als Träger verpflichtet, Namen und Geburtstag der betreuten Kinder dem zuständigen Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mitzuteilen.

Alle im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des § 12 Absätze 2 und 3 KiBiz sowie dem einschlägigen Datenschutzrecht.

§ 12 Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten

Die oben benannten Vereinssatzung, Kindergruppenordnung und Belehrungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie wurden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Münster, den

.....
(Unterschrift Vorstand, Stempel)

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte)